



**BILDUNGSMINISTER
KONFERENZ**

**Ordnung für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung eines
Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife für Absol-
venten deutschsprachiger Abteilungen an staatlichen Sprachgym-
nasien in der Republik Bulgarien**

**Übergangsregelungen und fachspezifische Hinweise für die Prüfun-
gen ab dem Schuljahr 2027/2028**

(Beschluss der Bildungsministerkonferenz vom 12.03.2025
für die Kultusministerkonferenz)

Allgemeine Bestimmungen

Für die Umsetzung der „[Ordnung für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife für Absolventen deutschsprachiger Abteilungen an staatlichen Sprachgymnasien in der Republik Bulgarien](#)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5.4.1995 i. d. F. vom 16.03.2011) in Verbindung mit der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i. d. F. vom 06.06.2024) gelten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer in deutscher Verantwortung für die Prüfungen ab dem Schuljahr 2027/2028 abweichend zur o. g. Ordnung grundsätzlich die nachfolgenden Regelungen soweit die zuständige Prüfungsleitung nichts anderes vorsieht.

1. Anstelle von § 3 Absatz 2 gilt Folgendes:

In Prüfungsfächern in deutscher Verantwortung gelten Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife, die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) in der jeweils geltenden Fassung für die Fächer, für die keine Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife der Kultusministerkonferenz vorliegen, sowie die Fachspezifischen Hinweise des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.

2. Anstelle von § 7 Absatz 3 gilt Folgendes:

Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Prüflinge Fähigkeiten und Kenntnisse in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen können:

- Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.
- Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.
- Anforderungsbereich III umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler selbstständig geeignete Arbeitstechniken und Verfahren zur Bewältigung der Aufgabe, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und reflektieren das eigene Vorgehen.

Hinsichtlich der fachbezogenen Darstellung der Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife bzw. die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) verwiesen.

Der Schwerpunkt bei der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.

In den Prüfungsfächern Deutsch und Mathematik sind die Anforderungsbereiche II und III, in den übrigen Prüfungsfächern die Anforderungsbereiche I und II stärker zu akzentuieren.

3. Anstelle von § 8 Absatz 2 gilt Folgendes:

Aufgaben für die schriftliche Prüfung können zentral, regional oder von der Einzelschule gestellt werden. Die Vorgaben macht der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland.

Für die Aufgabenstellung in die schriftlichen Prüfungen für die Fächer in deutscher Verantwortung gelten Kapitel 2.1 der Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland „Deutsches Internationales Abitur“ (Rili DIA-PO; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 i. d. F. vom 08.02.2024), die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung, die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) in der jeweils geltenden Fassung für die Fächer, für die keine Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife der Kultusministerkonferenz vorliegen, sowie die auf diesen Grundlagen erstellten fachspezifischen Hinweise des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.

Jede Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüflinge sicheres und geordnetes Wissen, Vertrautheit mit der Arbeitsweise des Faches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbstständiges Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen beweisen können.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die Aufgaben der schriftlichen Prüfung nicht auf die Sachgebiete nur eines Halbjahres beschränken.

Die Leiterinnen und Leiter der deutschen Abteilung einer Region koordinieren die Erstellung der Aufgabenvorschläge. Dabei ist die Geheimhaltung zu gewährleisten. Es gilt Ziffer 2.1.6 der Rili DIA-PO.

Die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der deutschen Abteilung überprüft die Aufgabenvorschläge auf Übereinstimmung mit den in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen sowie den Regelungen in Kapitel 2.1 der Rili DIA PO, versieht sie mit einem Einverständnisvermerk und sorgt nach Absprache mit der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter unter Beachtung der Geheimhaltung für die Übermittlung an sie oder ihn.

Allen Aufgabenvorschlägen sind die erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen, die den Prüflingen über die Aufgabenstellung hinaus für die Bearbeitung gegeben sind. Ferner sind die Hilfsmittel zu nennen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen. Bei gleicher Aufgabenstellung sind gleichartige Hilfsmittel vorzusehen.

Mit jedem Aufgabenvorschlag werden Angaben zur erwarteten Schülerleistung (Erwartungshorizont) und die Bewertungskriterien vorgelegt; hierbei wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen, insbesondere für die Leistungsbeurteilungen „gut“ und „ausreichend“ hergestellt.

Die Anforderungsbereiche sind im Erwartungshorizont anzugeben.

Den Aufgabenvorschlägen sind außerdem hinzuzufügen:

- die Erklärung der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters der Abteilung, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist
- eine Übersicht über die Unterrichtsinhalte der Qualifikationsphase; in Deutsch und in den Fremdsprachen auch die Angabe der behandelten Lektüre
- die bisher gestellten Klausurthemen der Prüfungsfächer in der Qualifikationsphase zusammen mit der Notenübersicht
- gegebenenfalls ein Antrag auf Verlängerung der Arbeitszeit in den naturwissenschaftlichen Fächern

Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter kann die vorgeschlagenen Aufgaben ändern, neue Aufgaben anfordern oder selbst andere Aufgaben stellen.

Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter entscheidet über die Genehmigung der Aufgabenvorschläge und bestimmt die den Prüflingen zur Bearbeitung vorzulegenden Aufgaben. Es gelten Ziffer 2.1.7.bis 2.1.9 der Rili DIA PO.

Es ist die Pflicht der Lehrerinnen und Lehrer und aller Leiterinnen und Leiter der deutschen Abteilung, dafür zu sorgen, dass die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jede Andeutung über die eingereichten Aufgaben stellt die Anerkennung der Prüfung in Frage. Bestehen Zweifel an der Geheimhaltung der Aufgaben, so ist umgehend die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter zu informieren.

4. Die Regelungen der § 8 Absatz 3 bis 10 werden nicht angewendet.

5. Anstelle von § 9 Absatz 4 gilt Folgendes:

Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten in deutscher Verantwortung für die Fächer Deutsch, Mathematik, in den naturwissenschaftlichen Fächern und im Fach Geschichte richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Fachspezifischen Hinweise für die Erstellung und Bewertung der Aufgabenvorschläge.

Im Fach Bulgarisch gelten die Bestimmungen des Landes.

6. Anstelle von § 10 gilt Folgendes:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeiten in den Prüfungsfächern in deutscher Verantwortung soll hervorgehen, welcher Wert den von den Prüflingen vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt wurde. Stärken und Schwächen der Arbeit müssen fachspezifisch gekennzeichnet und kommentiert werden. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form können zu einem Abzug von 01 bis 02 Punkten der einfachen Wertung gemäß § 4 der o.g. Ordnung führen. Für das Fach Deutsch gilt bezüglich der

sprachlichen Richtigkeit gemäß den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife eigene Kriterien.

Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Erstsprache kann deren sprachliche Kompetenz in Bezug auf die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit berücksichtigt werden, wenn die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt ist. Eine Berücksichtigung muss im Gutachten begründet werden.

Erstkorrektorin oder Erstkorrektor ist in der Regel jeweils die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Prüfling in der letzten Jahrgangsstufe unterrichtet hat. Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter benennt auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters der deutschen Abteilung die Zweitkorrektorin oder den Zweitkorrektor. Korrektorin oder Korrektor kann auch eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer einer Deutschen Schule im Ausland oder einer anderen deutschen Spezialabteilung sein. Die Benennung als Erst- oder Zweitkorrektorin oder als Erst- oder Zweitkorrektor setzt das Lehramt für das Gymnasium im jeweiligen Prüfungsfach oder die Unterrichts- und Prüfungsgenehmigung durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Kultusministerkonferenz voraus. Die Erst- und die Zweitkorrektorin oder der Erst- und der Zweitkorrektor bewerten die Arbeit mit einer Note und einer Punktzahl.

Ein Gutachten zu jeder Prüfungsarbeit und ein Gesamtgutachten über alle Prüfungsarbeiten eines Faches sind von der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor zu erstellen. Das Gesamtgutachten enthält insbesondere Aussagen zu den Ergebnissen im Vergleich zu den erwarteten Leistungen und Begründungen für signifikante Abweichungen des Notenspiegels zu den Vornoten.

Wenn von den eingereichten Bewertungskriterien (vgl. Ziffer 3 dieser Übergangsregelungen) ausnahmsweise abgewichen werden soll, ist dies bei Übergabe der Arbeiten an die Prüfungsleiterin oder den Prüfungsleiter besonders zu begründen.

Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter, die oder der die endgültige Bewertung der Prüfungsarbeiten festlegt (vgl. § 12 Abs. 2 der o.g. Ordnung), ist befugt, vorgeschlagene Bewertungen abzuändern. Falls Zweifel an der selbstständigen Anfertigung einzelner oder aller Prüfungsarbeiten bestehen, kann sie oder er diese für ungültig erklären und neue Aufgaben zur Bearbeitung stellen. Die getroffenen Maßnahmen sind zu vermerken.

Für die schriftlichen Prüfungsfächer, die in bulgarischer Verantwortung liegen, gelten deren Korrektur- und Bewertungsbestimmungen.

Für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten im Einzelnen gelten neben § 4 der o. g. Ordnung die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife der KMK in der jeweils geltenden Fassung, die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) in der jeweils geltenden Fassung für die Fächer, für die keine Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife der KMK vorliegen, sowie die auf diesen Grundlagen erstellten Fachspezifischen Hinweise des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.